ZPO §§ 850 c Abs. 4, 850 k Abs. 4

(Zwangsvollstreckung/Kontenpfändung/Berechnung des unpfändbaren Betrages/Nichtberücksichtigung einer unterhaltspflichtigen Person wegen eigenen Einkommens in Höhe der sozialhilferechtlichen Regelsätze)

Liegt das Einkommen einer unterhaltsberechtigten Person annähernd im Bereich der sozialhilferechtlichen Regelsätze, ist auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgericht anzuordnen, dass die unterhaltsberechtigte Person bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt bleibt. (L.d.R.) *332*

AG Delmenhorst, Beschluss v. 12. 8. 2013 – 11 M 1489/13

● **Aus den Gründen:** Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des AG Delmenhorst vom 11. 6. 2012 sowie aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 31. 1. 2013 – beide 44 C 4054/12 – in Form eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Gepfändet wurde das Konto der Schuldnerin.

Mit Antrag vom 16. 7. 2013 beantragt die Gläubigerin zu beschließen, dass bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens der Ehemann der Schuldnerin voll als unterhaltsberechtigte Person unberücksichtigt bleibt.

Zur Begründung des Antrages verweist die Gläubigerin auf die Tatsache, dass der Ehemann der Schuldnerin eigenes Einkommen von ca. 650,00 € bezieht.

Die Schuldnerin wurde gehört. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Die Angaben der Gläubigerin wurden nicht bestritten. Demzufolge war das schlüssige Gläubigervorbringen Entscheidungsgrundlage (*Zöller*, ZPO, 29. Aufl., § 850 c Rn. 14 m.w.N.).

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag einen von den Absätzen 1, 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des § 850 k ZPO abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. Die §§ 850 a, 850 b, 850 c, 850 d Abs. 1 und 2, die §§ 850 e, 850 f, 850 g und 850 i sowie die §§ 851 c und 851 d dieses Gesetzes sowie § 54 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 4 und 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 17 Abs. 1 S. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 76 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt; soll die Person nur teilweise berücksichtigt werden, so ist Abs. 3 S. 2 nicht anzuwenden (§ 850 c Abs. 4 ZPO).

Nach der Rechtssprechung des Landgerichts Oldenburg v. 17. 8. 2010 – 6 T 629/10 – sind im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 850 c ZPO neben zwangsvollstreckungsrechtlichen Vergleichsmaßstäben die sozialhilferechtlichen Regelsätze heranzuziehen.

Insoweit wird auf diese Entscheidung und der darin enthaltenen Berechnung vollinhaltlich Bezug genommen.

Der für den Wohnsitz der Schuldnerin (Delmenhorst) maßgebende Betrag ist mit 689,04 € ermittelt worden.

Liegt das Einkommen des Angehörigen mit eigenem Einkommen annähernd auf diesem Niveau oder darüber, ist dieser als unterhaltsberechtigte Person nicht zu berücksichtigen.

Von dieser Möglichkeit hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag der Gläubigerin Gebrauch gemacht und den Ehemann der Schuldnerin voll als unterhaltsberechtigte Person unberücksichtigt gelassen.

Mitgeteilt von MARION HARMENING, *Mitarbeiterin der BREMER-INKASSO GmbH, Bremen*